

2. Nachtragsverordnung zur Sicherung von Bäumen und sonstigen Naturschöpfungen als Naturdenkmale im Landkreis Ammerland vom __.__.____

Aufgrund der §§ 22 und 28 des Gesetzes über Naturschutz und Landespflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit den §§ 14 und 21 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104) in den derzeit geltenden Fassungen wird verordnet:

§ 1

Aufhebung des Schutzes von Naturdenkmalen

- (1) Der Schutz der in der Anlage 1 zu dieser Verordnung aufgeführten Naturschöpfungen, die aufgrund der Verordnung zur Sicherung von Bäumen und sonstigen Naturschöpfungen als Naturdenkmale im Landkreis Ammerland vom 22.06.2011 zu Naturdenkmalen erklärt wurden, wird hiermit aufgehoben:
- (2) Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Erklärung zu Naturdenkmalen

- (1) Der in der Anlage 2 zu dieser Verordnung beschriebene Baum wird zu einem Naturdenkmal erklärt und gemäß § 14 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz in das Verzeichnis der Naturdenkmale des Landkreises Ammerland unter der in der Anlage angegebenen Kennzeichnung eingetragen.
- (3) Die Anlage 2 ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3

Schutzzweck

Bäume, Baumgruppen und sonstigen Naturschöpfungen werden aufgrund ihrer Bedeutung für die Wissenschaft, Natur- und Heimatkunde oder wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit geschützt. Der Schutzzweck in der Anlage 2 ausdrücklich genannt.

§ 4

Geltungsbereich

- (1) Die Lage der Naturdenkmale ergibt sich aus Detailkarten im Maßstab 1 : 5.000 (Auszüge aus der Deutschen Grundkarte – DGK 5).
- (2) Je eine Ausfertigung der in Absatz 1 aufgeführten Karten wird mit dem Text dieser Verordnung

- a) beim Landkreis Ammerland, Untere Naturschutzbehörde, Ammerlandallee 12, 26655 Westerstede,
- b) und bei der Gemeinde/Stadt aufbewahrt, in deren Hoheitsgebiet sich das Naturdenkmal befindet.

Die Karten und der Text dieser Verordnung können dort von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.

- (3) Der Schutz dieser Verordnung erstreckt sich auf den in Anlage 2 genannten Baum und den dazugehörigen geschützten Bereich. Der geschützte Bereich umfasst die Kronentraufe zuzüglich 1,50 m nach allen Seiten. Die Kronentraufe im Sinne dieser Vorschrift ist die Bodenfläche unter der Baumkrone.

§ 5 Weitere Bestimmungen

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung zur Sicherung von Bäumen und sonstigen Naturschöpfungen im Landkreis Ammerland vom 22.06.2011 (Amtsblatt für den Landkreis Ammerland Nr. 30 vom 12.08.2011).

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ammerland in Kraft.

Westerstede, den _____.____._____

Landkreis Ammerland

Jörg Bensberg
Landrat

Anlage 1

zur 2. Nachtragsverordnung zur Verordnung zur Sicherung von Bäumen als Naturdenkmale im Landkreis Ammerland

Aufhebung des Schutzes von Naturdenkmalen

Kennzeichen	Name des Naturdenkmals	Gemarkung Flur Flurstück	Sonstige Hinweise zur Lage
ND WST 49	2 Eichen	Rastede 21 481/5	Peterstraße 14
ND WST 70	1 Eiche	Bad Zwischenahn 36 1	Auf dem Hohen Ufer 16
ND WST 95	1 Trauerrotbuche	Rastede 32 91/1	Verbindungspark
ND WST 130	1 Linde	Apen 28 4/1	Hauptstraße/Ecke Am Kanal
ND WST 133	1 Eiche	Apen 16 320/17	Hauptstraße 615

Anlage 2

zur 2. Nachtragsverordnung zur Verordnung zur Sicherung von Bäumen als Naturdenkmale im Landkreis Ammerland

Erklärung zu Naturdenkmalen

Kennzeichen	Name des Naturdenkmals	Schutzzweck	Gemarkung Flur Flurstück	Sonstige Hinweise zur Lage
ND WST 146	1 Eiche	Schönheit Eigenart	Bad Zwischenahn 44 2/3	Wold, nahe der Putthaaren



